

Stellungnahme

**zum Prüfbericht über den
Jahresabschluss 2014**

1. Ausgangslage.....	3
2. Prüfhinweise des Rechnungsprüfungsamtes.....	4
3. Fazit.....	12

1. Ausgangslage

Mit Schriftsatz vom 18.06.2019 des Rechnungsprüfungsamtes hat die Hansestadt Stendal den Prüfbericht über den Jahresabschluss 2014 erhalten. Das Rechnungsprüfungsamt hat bei der Prüfung die umfassende Haushaltsplanung, Haushaltsdurchführung sowie den enthaltenden Jahresabschluss berücksichtigt.

Gemäß § 120 Abs. 1, S. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist neben den zur Entscheidungsfindung relevanten Unterlagen auch eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat kann den Beschluss über den Jahresabschluss und die damit verbundene Entlastung des Oberbürgermeisters laut § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA nicht übertragen.

Seit dem Haushaltsjahr 2013 führt die Hansestadt Stendal ihre Buchungsabläufe nach dem neuen doppischen Buchungssystem. Der letzte kamerale Jahresabschluss erfolgte mit der Schlussrechnung im Haushaltsjahr 2012. Das neue kommunale Haushaltsrecht basiert auf drei großen Rechnungszielen (3 Komponentenrechnung). In der Doppik wird ein Nachweis über die Vermögenslage geführt, in der das gesamte städtische Vermögen in einer Anlagenbuchhaltung bewirtschaftet wird. Weiterhin werden die städtischen Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt verbucht. Dadurch entsteht insbesondere beim Ressourcenverbrauch und Ressourcenzuwachs mehr Transparenz. Die finanziellen Auswirkungen fließen im separaten Finanzhaushalt ein und stellen damit den Geldmittelfluss der Hansestadt Stendal dar.

Im städtischen Ergebnishaushalt der Hansestadt Stendal sind ca. 4.100 Positionen (Produktkonten) zu beplanen und zu überwachen. Die abgebildeten Investitionen im städtischen Finanzhaushalt sind seit Einführung der Doppik in einer Datenbank aufzunehmen. Die ca. 13.000 Vermögensgegenstände müssen stets bewirtschaftet und aktualisiert werden, sodass zum Jahresabschluss der Abschreibungsaufwand zu den 100 städtischen Produkten ermittelt werden kann. Aus jährlich ca. 47.000 Kassenanordnungen resultieren über 450.000 Buchungen (ca. 2.000 Buchungen/Tag), die inhaltlich geprüft und den gesetzlich/statistischen Haushaltspositionen (Produktkonten) zugeordnet werden müssen.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, dennoch wird zur fortwährenden Verbesserung der Haushaltsdurchführung nachfolgend zu den Prüfhinweisen des Rechnungsprüfungsamts durch den zuständigen Fachbereich sowie durch das Amt für Finanzwesen Stellung genommen.



2. Prüfhinweise des Rechnungsprüfungsamtes

Prüfbericht Seite 6:

- 1) *Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA sind dem Stadtrat der Jahresabschluss, der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme hierzu zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Jahresabschluss enthält neben der vorgelegten Bilanz diverse weitere Anlagen (s.a. Pkt. 2 dieses Berichts). Für künftige Beschlussfassungen ist die Vorlage des Jahresabschlusses im Umfang der haushaltsrechtlichen Vorgaben gegenüber dem Stadtrat angezeigt. (zuständig: Amt 20)*

Der § 118 KVG LSA regelt, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und einem Anhang besteht. Gleichwohl ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht der Verwaltung zu erörtern. Die gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte werden dem Stadtrat zur Beschlussfassung/Entscheidungsfindung vorgelegt. Die Dokumente werden über das hiesige Sitzungsmanagement der Hansestadt Stendal bereitgestellt.

Prüfbericht Seite 10:

- 2) *Die Unabweisbarkeit war zwar sachlich überwiegend begründet, jedoch zeitlich nicht in jedem Fall gegeben, was die tatsächliche Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel belegt. (zuständig: Amt 20, diverse Ämter)*

Gemäß § 105 KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Folglich werden die Anträge der Fachämter auf ihre Unabweisbarkeit und auf die finanzielle Deckung der Maßnahme geprüft. Dabei steht teilweise erst später nach erfolgter Umsetzung der Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen fest, wieviel Geld tatsächlich benötigt wird. Zum Zeitpunkt der Genehmigung wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung der Maßnahmen vollumfänglich durch die Fachfirmen und Fachbereiche in dem eingeschätzten Kosten- und Zeitrahmen erfolgt. Mithin müssen die begründeten Anträge genehmigt werden, um eine Verzögerung von städtischen Baumaßnahmen zu verhindern.

- 3) *Sofern der jeweilige Deckungsring insgesamt nicht überschritten wurde, sind die Inanspruchnahmen nicht zu beanstanden. In diesen Fällen waren die über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen jedoch nicht erforderlich, da über den*



Deckungsring noch ausreichend Mittel bereitstanden. (§ 18 Abs. 5 KomHVO), (zuständig: Amt 20, diverse Ämter)

Gemäß § 18 Abs. 5 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) können bei Deckungsfähigkeit die deckungsberechtigten Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Die Haushaltsüberwachung wird grundsätzlich über die Sichtung der Deckungsringe vorgenommen. Hierbei ist zu prüfen, dass die beschlossenen Rahmen der einzelnen Deckungsringe nicht überschritten werden. Innerhalb eines Ringes sind Produktkonten gegenseitig deckungsfähig, um eine flexiblere Mittelbewirtschaftung zu ermöglichen. Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass der Rahmen durch unvorhergesehene Sachverhalte überschritten wird. In den vorliegenden Sachverhalten wurden innerhalb der Ringe zusätzlich über- und außerplanmäßig Mittel umgesetzt. Dies erfolgt grundsätzlich auf den Produktkonten, die eine Überschreitung verursacht haben, um die Prüfung und die künftigen Planungen zu verbessern. In den kommenden Haushaltsjahren wird vermehrt Augenmerk auf voraussichtlich nicht benötigte über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen innerhalb der Deckungsringe gelegt.

4) Bei den Deckungsringen 323 (Spielgeräte/BGA GS, Kita) und 23 (Theater der Altmark) führen die Inanspruchnahmen jedoch auch zu Überschreitungen des Gesamtdeckungsringes, was wiederum Mittelumsetzungen i.H. der Überschreitungen erfordert hätte. (zuständig: Ämter 20, 40, 46)

Die benötigten Beträge sind im Rahmen der Gesamtdeckung und aus den vorhandenen Sonderrücklagen gesichert. In den kommenden Jahresabschlüssen wird bei Überschreitungen verstärkt auf eine tatsächliche Mittelumsetzung im Buchhaltungsprogramm (OK.FIS) geachtet.

Prüfbericht Seite 11:

5) Die Prüfung der Einhaltung der Entscheidungsbefugnisse zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen i.S.d. städtischen Hauptsatzung ergab fehlende Beschlussfassungen des Stadtrates bei folgenden Bewilligungen (zuständig: Ämter 20, 32, 60):

- 511203.52211004 Sanierung Fahrbahn und Gehweg Fr. Ebert-Str., A.-Bebel-Str.*
- 122500.527140 „Blitzer“ Ortsteil Buchholz*
- 365100.096111 Kita Nordspatzen (Anlage im Bau)*



- 211100.096131 Grundschule Nord (Anlage im Bau)
- 545101.042100 Straßenbeleuchtung Bahnhofstr. 2. BA
- 511204.096155 Städtebaul. Denkmalschutz: Rathausfassade (Anlage im Bau)

Die Maßnahme „Sanierung Fahrbahn und Gehweg Fr. Ebert-Str., A.-Bebel-Str.“ (Produkt 511202) war zunächst Bestandteil der Beantragung im Programm „Stadtumbau Ost, Aufwertung Stadtsee“ PJ 2014. Aufgrund einer Umschichtung der Maßnahmen im Landesverwaltungsamt Magdeburg wurde die Straßenbaumaßnahme dem Programm „Soziale Stadt“ PJ 2014 zugeordnet. Die korrekte Abrechnung der Maßnahme erfolgte nach dem Bewilligungsbescheid auf dem Produkt 511203. Die Sanierungsmaßnahme wurde mit der Beschlussvorlage DS 744 am 16.12.2013 vom Stadtrat beschlossen.

Die Planung des neu installierten Blitzers im Ortsteil Buchholz wurde entgegen dem Bruttoprinzip veranschlagt, sodass anstelle des vollen Bußgeldertrages und des abzuführenden Aufwandes für die gemietete Technik (Blitzersäule), nur der um den Aufwand reduzierte Ertrag veranschlagt wurde (Ertrag im Ergebnisplan in Höhe von 125.000 Euro veranschlagt und in der Haushaltsausführung 199.974, 98 Euro gebucht). Dies wurde bereits mit der Haushaltsplanung 2015 bereinigt. Die Kommunen sind gesetzlich verpflichtet das Bruttoprinzip in der Haushaltsausführung umzusetzen, gemäß § 15 (1) Nr. 5 Hauptsatzung der Hansestadt Stendal ist kein zusätzlicher Stadtratsbeschluss erforderlich.

Für die über Stark III geförderte Maßnahme „Kita Nordspatzen“ ergibt sich eine Kostensteigerung von ca. 5 %. Bei den Mittelumsetzungen handelt es sich mit größerem Zeitversatz jeweils um überplanmäßige Ausgaben unterhalb der in der Hauptsatzung festgelegten Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters.

Der sich in den letzten Zügen befindliche Neubau der Grundschule Nord wurde im Haushaltsjahr 2013 schlussgerechnet. Für einige Gewerke wie beispielsweise Dach und Außenanlage ergaben sich Mehrkosten, die über das Jahr verteilt zu überplanmäßigen Mittelbereitstellungen jeweils unterhalb der Entscheidungsbefugnis des Stadtrates führten.

Bei den Mittelumschichtungen auf das Produkt Straßenbeleuchtung handelt es sich nicht im klassischen Sinn um eine außerplanmäßige Ausgabe. Die Haushaltsmittel für Straßenbaumaßnahmen wurden bisher entgegen der statistischen Vorgaben nur im Produkt 541100-Straßen, Wege, Plätze und im Produkt 538101-Regenentwässerung veranschlagt. Bereits mit der Abarbeitung des Haushaltsjahres 2013 und ab dem Haushaltsplan 2017 wurde damit begonnen die jeweiligen Beträge in Planung und Ausführung dem korrekten Produkt, 545101 Straßenbeleuchtung, zuzuordnen.



Die umfangreiche Sanierung des Rathauses war im Haushalt 2014 im Ergebnisplan mit 70.000 Euro auf dem Produkt 511204 veranschlagt und beschlossen. In der Bauausführung stellte sich heraus, dass eine umfassendere Bauinvestitionsmaßnahme erforderlich war. Diese wurde aus dem Programm Städtebaulicher Denkmalschutz in Absprache mit dem Fördermittelgeber umgesetzt und im Rahmen der Sanierungswirtschaftspläne durch den Stadtrat beschlossen.

6) *Auf nachfolgendem Produktkonto sind erhebliche Mehraufwendungen/-auszahlungen entstanden, die durch zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen aus Zuwendungen gedeckt werden. Grundsätzlich kommt hier die unechte Deckungsfähigkeit in Frage. Da diese jedoch nicht per Zweckbindungsvermerk im Haushaltsplan i.S.v. § 17 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO erklärt wurde, gelten die Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 17 Abs. 3 KomHVO als überplanmäßig und bedürfen aufgrund ihrer Erheblichkeit eines Stadtratsbeschlusses. Auf die weitergehenden Ausführungen unter Pkt. 6.2.3 dieses Berichts wird verwiesen. (zuständig: Ämter 20, 46)*

- *Personalkosten Projekt TdA „Traumfrauen“*

Ab den Haushaltsplan 2019 werden die Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit den einzelnen Projekten außerhalb des Theatervertrages in dem neuen Produkt 261101 (Theater der Altmark-Projekte) dargestellt. Die Deckung der geplanten Haushaltsmittel und die Abrechnung der einzelnen Theaterprojekte werden damit übersichtlicher gestaltet.

7) *Weiterhin sind erhebliche Mittelüberschreitungen bei einzelnen Deckungsringen erkennbar, da die entsprechenden über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen auf den zugehörigen Produktkonten nicht erfolgten. Dies betrifft folgende Deckungsringe (DR):*

- *DR 66 – Stadtumbau Ost, Aufwertung Altstadt (DSK)*
- *DR 69 – Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, Altstadt (DSK)*
- *DR 70 – Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, Altstadt (DSK)*
- *DR 100 – Bilanzielle Abschreibungen*

DSK - Maßnahmen (DR 66, 69,70)

Im Rahmen der Haushaltsberatung werden die geplanten DSK-Maßnahmen (Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG) besprochen. Der beschlossene Haushalt beinhaltet die finanzielle Zahlungsabwicklung der beantragten/bewilligten Fördermittel zuzüglich des städtischen Eigenanteils. Die Planansätze werden zum einen auf ein aktives



Bestandskonto (Vermögen) geplant und zum Anderen wird die finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt (Liquidität) dargestellt. Sind die Maßnahmen beschlossen, werden die finanziellen Mittel nach Rechnungslegung an den Treuhänder (DSK) ausgeschüttet. Hier werden die finanziellen Mittel im städtischen Finanzhaushalt gebunden. Werden die Maßnahmen nicht wie geplant im Haushaltsjahr umgesetzt, sondern erst im Folgejahr begonnen und fertiggestellt, ist im laufenden Haushaltsjahr keine fertiggestellte Vermögensmehrung zu verzeichnen. Die im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlten und noch nicht für Maßnahmen eingesetzten Finanzmittel werden in der Anlagenbuchhaltung als „geleistete Anzahlung auf Sachanlagen“ verbucht (Kontobestand DSK). Im laufenden Haushaltsjahr resultiert die Überschreitung der Haushaltsansätze aus der zahlungsunwirksamen Verbuchung der bereits im Vorjahr ausgezahlten und nicht mit Maßnahmen unteretzten Mittel, die im Vermögensgegenstand „geleistete Anzahlung auf Sachanlagen“ verbucht wurden (Kontobestand DSK).

Eine über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung bei der Verbuchung der DSK-Konten ist entbehrlich. Der Stadtrat beschließt jährlich die aktualisierten Sanierungswirtschaftspläne und damit die tatsächliche haushaltsrechtliche Inanspruchnahme.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Kommunalhaushaltsverordnung regelt in § 40, dass bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern sind. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Als Planermächtigung waren im Haushaltsjahr 2014 insgesamt 5.968.100 Euro veranschlagt. Tatsächlich wurden in der Geschäftsbuchhaltung im Deckungsring 6.067.523,38 Euro verbucht. Mithin beläuft sich die Abweichung der Ist-Zahlen im Deckungsring zum Haushaltsplan auf 1,66 %.

Der Prüfhinweis für die bilanziellen Abschreibungen wird ab dem Jahresabschluss 2016 berücksichtigt.

Prüfbericht Seite 13:

8) *Im Rahmen der künftigen Haushaltsplanung sind für die gemäß §§ 17 - 19 KomHVO betreffenden Sachverhalte, die erforderlichen Haushaltsvermerke zur Ermöglichung der*



Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit entsprechend transparent im Haushaltsplan darzustellen. Unterjährig ist das Setzen von Haushaltsvermerken nur im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung möglich. (zuständig: Amt 20)

Im Zuge der Planung 2020 werden künftig die gesetzlichen Haushaltsvermerke angegeben.

Prüfbericht Seite 14:

- 9) *Nach Kenntnis des Rechnungsprüfungsamtes hat der Bauhof während des Neubauvorhabens Kindertagesstätte Abenteuerland/Borghardtstift diverse Arbeiten im Rahmen der Herstellung der Außenanlagen erbracht. Teilweise (mit 6,1 T€) sind diese in der Buchhaltung über das Aufwandskonto 365100.581101 im Rahmen der internen Leistungsverrechnung auch belegt. Das Rechnungsprüfungsamt hält hingegen die Aktivierung dieser Eigenleistungen als Teil der Herstellungskosten beim entsprechenden Vermögensgegenstand für erforderlich. Eine solche war hingegen nicht feststellbar. (zuständig: Ämter 60, 67)*

Die zu aktivierenden Eigenleistungen finden im Zusammenhang mit den übrigen internen Leistungsverrechnungen zunehmend Berücksichtigung. Erhöht sich durch eigene (städtische) Leistungen das auf der Aktiv-Seite der Bilanz befindliche Vermögen, spricht man von aktivierten Eigenleistungen. Voraussetzung einer Vermögensmehrung ist die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung. Die aktivierten Eigenleistungen bewirken in den Folgejahren Abschreibungsbuchungen. In den zukünftigen Haushaltsplanungen und Haushaltsdurchführungen wird vermehrt auf die Aktivierung von Vermögensmehrungen im Rahmen der eigenen Herstellung geachtet.

Prüfbericht Seite 15:

- 10) *Bei künftigen Korrekturen zur Eröffnungsbilanz haben diese gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz und nicht gegen das laufende Jahresergebnis zu erfolgen. (zuständig: Amt 20)*

Der Prüfhinweis zielt auf einen speziellen Einzelfall in Höhe von 5.332,00 Euro ab, der nur auf der Passivseite in der Eröffnungsbilanz bilanziert wurde. Der Forderungsbestand wurde nicht im gleichen Umfang in der städtischen Eröffnungsbilanz aktiviert. Ergeben sich zukünftig noch Korrekturen dieser Natur zur Eröffnungsbilanz, erfolgt die haushaltrechtliche Bereinigung nach den gesetzlichen Vorgaben.



Prüfbericht Seite 20:

11) Es wird auf die Darlegungen zu den Feststellungen 12) und 13) des Prüfberichts zum Jahresabschluss 2013 verwiesen. (zuständig: Amt 20)

In den Zeilen 19 bis 21 der Ergebnisrechnung werden für das Haushaltsjahr 2014 außerordentliche Buchungen ausgewiesen, die dem ordentlichen Ergebnis (Zeile 1 bis 18) hätten zugerechnet werden müssen. Dieser Prüfhinweis wird in den nachfolgenden Jahresabschlüssen und in den Haushaltsausführungen umgesetzt und findet Beachtung.

12) Insofern behält die Prüffeststellung aus dem Vorjahresbericht ihre Gültigkeit. (zuständig: Amt 29)

Der vereinfachte verwaltungsseitige Umgang mit dem Verwaltervertrag wird zum Jahresabschluss 2018 geändert. Die Grundstücksverwaltung Uchtspringe GmbH wird für die Haushaltsjahre 2013 bis einschließlich 2018 eine Zusammenfassung aller Sammelabrechnungen der verwalteten Objekte erarbeiten und diese dem Finanzmanagement zur Einbuchung in das städtische Finanzverfahren zur Verfügung stellen. Gleichwohl werden künftige Jahresüberschüsse oder Fehlbeträge für den von der Grundstücksverwaltung Uchtspringe GmbH verwalteten städtischen Wohnungsbestand Bestandteil der Geschäftsbuchhaltung ab 2019 sein.

13) Die Aktivierung ist im Rahmen der Eröffnungsbilanzkorrektur entsprechend vorzunehmen. Inwiefern eine Auskehr der Mittel an die Hansestadt möglich ist, obliegt der Entscheidung durch die Vertragsparteien. (zuständig: Ämter 20, 29)

Die nicht bilanzierten Mietkonten (Bankkonten: Aareal Bank, Sparkasse) werden vom Fachbereich 20 für die Haushaltsjahre 2013 bis 2018 als Gesamtwert in der städtischen Schlussbilanz 2018 auf der Grundlage der Zuarbeit des Fachbereiches 29 und der Grundstücksverwaltung Uchtspringe GmbH aufgenommen. Mithin erfolgt die Bilanzkorrektur der Bankkonten mit dem Jahresabschluss 2018.

Prüfbericht Seite 27:

14) Im Rahmen der Vorjahresabschlussprüfung 2013 wurde festgestellt, dass bereits im Rahmen der Erstabibilanzierung per 01.01.2013 die Bewertung nicht konsequent auf der Grundlage der Zi. 5.2b) Bewertungsrichtlinie LSA erfolgte. Demnach ist bei bebauten



Grundstücken, auf denen sich kommunal genutzte Gebäude befinden, ein 70 %iger Abschlag vom Bodenrichtwert vorzunehmen. Da diese Besonderheit bei der Erstabzinsung nicht in jedem Fall entsprechend berücksichtigt wurde, hielt das Rechnungsprüfungsamt eine Prüfung aller Vermögensgegenstände dieser Vermögensart und die ggf. erforderliche Bilanzkorrektur für angezeigt. Im Haushaltsjahr 2014 erfolgte die Korrektur der dem Amt für Finanzwesen mitgeteilten Einzelfeststellungen auf Basis einer Stichprobenprüfung. Eine Wertanpassung darüber hinaus erfolgte nicht. Die Prüffeststellung zum Jahresabschluss 2013 gilt daher fort. (zuständig: Ämter 20, 80)

Seit der Feststellung zum Jahresabschluss 2013 befindet sich diese Thematik im Fachamt (Amt für Wirtschaft und Liegenschaften) in Arbeit. Wieviel Zeit die interne Prüfung der ca. 6.000 städtischen Flurstücke in Anspruch nehmen wird, ist derzeit nicht absehbar. Stellt sich im laufenden Prüfverfahren eine gesetzliche Wertanpassung (70%iger Abschlag für kommunal genutzten Grund und Boden) heraus, wird diese zeitgleich in der städtischen Anlagenbuchhaltung (Bilanzkorrektur) überarbeitet.

Prüfbericht Seite 31:

15) Im Rahmen der Erstabzinsung zum 01.01.2013 wurden für die Gebäude entsprechende Bewertungsakten angelegt. Die Akten wurden u.a. durch Fotos, Bauzeichnungen, Flurkarten und Erfassungsbelege ergänzt. Letztere enthalten überwiegend objektspezifische und bautechnische Daten, die im funktionalen Zusammenhang zu den AHK stehen und der eindeutigen Beschreibung der Vermögensgegenstände dienen. Bei nach dem 01.01.2013 hergestellten Gebäuden war eine derartige Dokumentation am Beispiel der Kindertagesstätte Abenteuerland nicht mehr feststellbar. Das Rechnungsprüfungsamt hält eine entsprechende Dokumentation auch für Folgebilanzen und damit über die Eröffnungsbilanz hinaus für erforderlich. Aus dieser sollte auch die Zuordnung der einzelnen Rechnungsbeträge zum jeweiligen Vermögensgegenstand (z.B. Gebäude, Außenanlagen, Ausstattung) hervorgehen. Dem zuständigen Fachbereich, insbesondere dem Hochbauamt, kommt hierbei besondere Verantwortung im Rahmen der Zuarbeit an die Anlagenbuchhaltung zu. (s.a. Zi. 5.4.4 Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stendal), (zuständig: Ämter 20, 60)

Der Prüfhinweis wurde zwischen dem Sachgebiet Finanzmanagement und dem Sachgebiet Hochbau erörtert und es wurden nachfolgende Festlegungen getroffen. Die Zuständigkeit der Bauaktenführung obliegt dem Sachgebiet Hochbau, welches auch die Dokumentation der Bewertungsakten zur Eröffnungsbilanz fortschreibt. Der zuständige Ingenieur verwaltet die investiven Baumaßnahmen und bewirtschaftet die finanziellen Mittel entsprechend der



Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung. Die jeweiligen Baurechnungen werden vom zuständigen Ingenieur des Sachgebietes Hochbau auf die einzelnen Vermögensgegenstände (z.B. Haupt- und Nebengebäude, Außenanlage, Ausstattung) anhand von vordefinierten Erfassungsbelegen aufgeteilt. Erforderliche Buchungsangaben zum neuen Gebäude, wie Objektlage, Gemarkung, Flur, Flurstück und das Datum der Inbetriebnahme sind Bewertungsbestandteile. Weiterhin wird bei investiven Maßnahmen von bilanzierten Gebäuden eine Angabe über die neue Restnutzungsdauer ermittelt, wenn die Maßnahme zu einer neuen Gesamtnutzungsdauer führt. Diese Zuarbeit wird dem Finanzmanagement für die Verbuchung in der Anlagenbuchhaltung nach Fertigstellung/ Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes mitgeteilt. Eventuelle Ausbuchungen von alten Gebäuden, bei zum Beispiel Abrissarbeiten, werden zur entsprechenden Jahresrechnung im Rahmen der Inventur durch das Sachgebiet Hochbau zugearbeitet.

3. Fazit

Die Haushaltsdurchführung der Hansestadt Stendal bewegte sich im gesetzlichen Rahmen und verlief ohne größere unvorhergesehene Sachverhalte. Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte den Jahresabschluss mit einem uneingeschränkter Bestätigungsvermerk. Der Jahresabschluss 2014 entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und internen Richtlinien der Hansestadt Stendal und vermittelt unter Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Hansestadt Stendal.

Hansestadt Stendal, 07.10.2019

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

